

24.03.2022

Stellungnahme des DGUV Sachgebietes „Abfallwirtschaft“ zum Einsatz von Rückfahrassistentensystemen (RAS) an Abfallsammelfahrzeugen

Durch die erste Zertifizierung eines Rückfahrassistentensystems nach dem DGUV Test Prüfgrundsatz GS – VL 40 " Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Rückfahrassistentensystemen für Nutzfahrzeuge" steht nun die Frage im Raum, welche grundsätzlichen Auswirkungen der Einsatz solcher Assistenzsysteme auf die Notwendigkeit sich Einweisen zu lassen hat.

Bei Assistenzsystemen, die den Anforderungen des oben genannten Prüfgrundsatzes entsprechen, handelt es sich um technische Einrichtungen, die das Fahrpersonal unterstützen. Nach der Definition der BASt (Bundesanstalt für Straßenwesen) bzw. der internationalen Norm SAE J 3016 zur Klassifizierung automatisierten Fahrens, entsprechen diese RAS dem Level 2 (teilautomatisierter Modus). Dies bedeutet nach Straßenverkehrsrecht, dass die Verantwortung für das sichere Führen des Kraftfahrzeuges vollständig beim Fahrpersonal verbleibt. Dies gilt auch, wenn beispielsweise eine automatische Bremsung bei Erkennung eines Hindernisses eingeleitet wird. Die Rechtsgrundlagen für das Rückwärtsfahren nach StVO und der einzelnen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden von der Verwendung eines geprüften RAS somit nicht berührt:

- Nach § 9 Abs. 5 StVO muss sich der Fahrzeugführer beim Rückwärtsfahren so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist, erforderlichenfalls muss er sich einweisen lassen.
- Nach § 16 DGUV Vorschrift 43 "Müllbeseitigung" sind die Zufahrten zu Müllbehälterstandplätzen so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren bei der Abholung nicht erforderlich ist. Ausnahmen gelten ausschließlich für vor dem 1.10.1979 (bzw. 01.01.1991 für Ostberlin und die neuen Bundesländer) errichtete Zufahrten.*
- Nach § 7 Abs. 1 DGUV Vorschrift 43 "Müllbeseitigung" darf mit Müllsammelfahrzeugen nur rückwärtsgefahren werden, wenn eine geeignete Person den Fahrer einweist. Nach § 7 Abs. 2 darf von der Anforderung nach Abs.1 abgewichen werden, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass keine Beschäftigten gefährdet werden.*
- In der DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft Teil 1 Abfallsammlung“ werden unter Pkt. 3.8 die derzeit aktuellen Hinweise zu Gefährdungen und Maßnahmen bezogen auf die Thematik „unvermeidliche Rückwärtsfahrten“ aufgeführt. Diese spiegeln den heutigen Stand der Technik wider und können für die betriebliche Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Nach Auffassung des Sachgebietes „Abfallwirtschaft“ erhöht die Verwendung nach dem Grundsatz GS-VL 40 geprüfter RAS die Sicherheit für die Beschäftigten bei unvermeidbarer Rückwärtsfahrt von Abfallsammelfahrzeugen. Dennoch sind vor dem Einsatz von Abfallsammelfahrzeugen die mit RAS ausgestattet sind, in jedem Fall die technischen Systemgrenzen des Assistenzsystems im Abgleich mit den jeweiligen Einsatzbedingungen und Arbeitsabläufen zu berücksichtigen. Dies kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn Hecklader-Abfallsammelfahrzeuge eingesetzt werden. Beim Einsatz dieses Abfallsammelfahrzeugtyps können sich Beschäftigte betriebsmäßig im Gefahrenbereich hinter dem Fahrzeug aufhalten. Ergibt die in diesem Zusammenhang durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, dass durch die Funktionalität des RAS die Sicherheit für die

Beschäftigten gewährleistet wird, kann davon ausgegangen werden, dass durch den Einsatz eines solchen RAS die Voraussetzungen zur Anwendung von § 7 Abs. 2 DGUV Vorschrift 43 "Müllbeseitigung" gegeben sind. Ein genereller Verzicht auf eine einweisende Person kann jedoch nicht abgeleitet werden!

Ein Prüfzertifikat für ein RAS nach den Anforderungen des Prüfgrundsatzes GS-VL 40 bestätigt unabhängig die Sicherheit des Produktes. Es kann damit eine Informationsquelle sein, die bei der Auswahl geeigneter Produkte unterstützt. Die betriebssichere Verwendung eines Abfallsammel-fahrzeuges bei Rückwärtsfahrt ergibt sich wie bei allen Arbeitsmitteln aber erst aus der Produktsicherheit, ergänzt um die betrieblichen Schutzmaßnahmen.

* Die Unfallkassen Berlin und Hessen haben die Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung" 2018 zurückgezogen und verweisen ausschließlich auf die DGUV Regel 114-601 "Abfall-sammlung".